

JTI AUSTRIA NEWSLETTER

*Gold Plating, Deregulierung & Subsidiarität
Auswirkung auf die Wirtschaft, Beispiele aus der Praxis*





Begleitwort

Alexandre Sofianopoulos

Österreich hat am 1. Juli 2018 für sechs Monate den Vorsitz im Rat der Europäischen Union übernommen. Dies bietet zum einen die Möglichkeit, sich als zukunftsorientiertes und innovatives Land zu präsentieren. Zum anderen ist der Ratsvorsitz eine Chance, die Union zu aktiv zu gestalten und Akzente zu setzen.

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem „Programm des Österreichischen Ratsvorsitzes 2018“ eine Verstärkung des Subsidiaritätsprinzips festgeschrieben. Angesichts der gesellschaftspolitischen Entwicklungen in weiten Teilen Europas, aber auch der restlichen Welt entspricht dies dem Wunsch vieler Mitgliedstaaten.

Auch als Unternehmen, das die Werte der Europäischen Gemeinschaft unterstützt, erleben wir, wie Europa sich selbst und seine Bürger mit überbordenden Regulierungen in ein immer engeres Korsett zwingt und gut Gemeintes weit über das Ziel hinausschießt. Zusätzlich kommt es bei der Übertragung von EU-Direktiven in die nationalen Gesetzgebungen häufig zu unnötig strengen Auslegungen und Überinterpretationen – dem sogenannten Gold Plating.

Das Deregulierungsgrundsatzgesetz (BGBl. I Nr. 45/2017), das mit 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, sowie die „Anti-Gold-Plating“-Initiative der Regierung stellen wichtige Schritte in die richtige Richtung dar und dokumentieren einen grundsätzlichen Willen zur Eindämmung überbordender Regulierungen. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis zeigen aber, dass dies (noch) nicht immer gelingt.

Als Unternehmen mit langer Tradition und Verantwortung für rund 400 Mitarbeiter sehen wir es auch als unsere Pflicht, darauf hinzuweisen, wenn überschießende Maßnahmen das Wirtschaften in Österreich unnötig kompliziert machen.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, stehen wir – das Team von JTI Austria – Ihnen jederzeit gerne Rede und Antwort.

Alexandre Sofianopoulos
General Manager
JTI Austria

Gold Plating, Deregulierung & Subsidiarität

Als ein Schwerpunkt der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs wurde die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips formuliert. Ein wichtiger Vorsatz, um Deregulierung zu ermöglichen und Gold Plating den Kampf anzusagen.

DEREGULIERUNG¹

Deregulierung beschreibt die „Aufhebung von Regulierungstatbeständen (Regulierung). In der wirtschaftspolitischen Diskussion häufig erhobene Forderung, um durch die Beseitigung einschränkender Bestimmungen für unternehmerisches Handeln und somit durch die Schaffung von mehr Wettbewerb zu höherer volkswirtschaftlicher Leistungsfähigkeit beizutragen.“

GOLD PLATING²

Im Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 14. April 1999 wurde bereits darauf hingewiesen, dass Mehrbelastungen der Länder durch sachlich nicht gerechtfertigte Umsetzungsmaßnahmen, die über die Mindestanforderungen von EU-Richtlinien hinausgehen, abgelehnt werden. In weiterer Folge postulierte das Regierungsprogramm 2001 erstmals ein Verbot des „Gold Plating“ (Schaffung strengerer Regelungen bei der Umsetzung einer EG-Richtlinie als von der Richtlinie gefordert).

SUBSIDIARITÄT³

Subsidiarität bezeichnet laut Duden ein „gesellschaftspolitisches Prinzip, nach dem übergeordnete gesellschaftliche Einheiten (besonders der Staat) nur solche Aufgaben an sich ziehen dürfen, zu deren Wahrnehmung untergeordnete Einheiten (besonders die Familie) nicht in der Lage sind“ bzw. die „Verpflichtung, die aus dem Prinzip der Subsidiarität erwächst“.

Seit 1. Juli 2017 ist das **Deregulierungsgrundsatzgesetz (BGBl. I Nr. 45/2017)**⁴ in Kraft, die wesentlichen Punkte sind:

AUSZUG AUS DEM BUNDESGESETZBLATT I Nr. 45/2017

- § 1. (1) Anlässlich der geplanten Erlassung von Bundesgesetzen ist zu prüfen, ob die zu erlassenden Bestimmungen notwendig und zeitgemäß sind und ob die angestrebten Wirkungen nicht auch auf andere Weise erreicht werden könnten.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass der aus der Erlassung von Bundesgesetzen resultierende bürokratische Aufwand sowie die finanziellen Auswirkungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen gerechtfertigt und adäquat sind. Zur Vermeidung weiterer Belastungen wird jede Neuregelung, aus der zusätzlicher bürokratischer Aufwand oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen erwachsen, nach Tunlichkeit durch Außerkraftsetzung einer vergleichbar intensiven Regulierung kompensiert.
- (4) Bei der Vorbereitung der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union ist darauf zu achten, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden.
- (5) Rechtsvorschriften des Bundes sind in angemessenen Zeitabständen zu evaluieren; sie sollen nach Möglichkeit nur für einen bestimmten, von vornherein festgelegten Zeitraum in Geltung treten. Befristet erlassene Rechtsvorschriften sind vor Ablauf des festgesetzten Anwendungszeitraums im Hinblick auf weitere Notwendigkeit zu evaluieren.

Aus dem *Programm des Österreichischen Ratsvorsitzes 2018*⁵

(1) (auf Seite 8)

»Will die EU ihren Wohlstand und ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig sichern, sind die konsequente **Vermeidung von Überregulierung** und Fortschritte in den Bereichen Innovation und Digitalisierung essentiell.«

(2) (auf Seite 7)

»Den Zugang, den Österreich wählen wird, um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Verstärkung des **Subsidiaritätsprinzips**. Die Europäische Union soll auf die großen Fragen fokussieren, die einer gemeinsamen Lösung bedürfen, und sich in kleinen Fragen zurücknehmen, in denen die Mitgliedstaaten oder Regionen selbst besser entscheiden können.«

¹Quelle: Gabler Wirtschaftslexikon, Springer (<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/deregulierung-29753>) [30.08.2018]

²<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL0100020010306GZ6008240011V201/ERL0100020010306GZ6008240011V201.html> [30.08.2018]

³Quelle: Duden (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Subsidiaritaet>) [30.08.2018]

⁴<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA2017145/BGBLA2017145.html>

⁵<https://www.eu2018.at/dam/jcr:b5dd3521-d93b-4dbc-8378-1d1a6a7f99cf/Programm%20des%20österreichischen%20Ratsvorsitzes.pdf>

Auswirkungen auf die Wirtschaft

„Österreich hat in den vergangenen Jahren zahlreiche europäische Vorgaben mit strengeren Vorschriften eingeführt, als nötig gewesen wäre. Dieses ‚Gold Plating‘ benachteiligt heimische Unternehmen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oftmals gegenüber europäischen Mitbewerbern. Die Regierung setzt daher den richtigen Anstoß für Entlastung und Bürokratieabbau, wenn sie gegen die Übererfüllung von EU-Recht in Österreich vorgeht.“⁶

Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär der Industriellenvereinigung

Unter Gold Plating versteht die Regierung die unerwünschte Übererfüllung von EU-Mindeststandards. „Betroffen sind nationale Rechtsvorschriften, die aus Anlass eines EU-Rechtsaktes erlassen wurden, über das Ziel hinausschießen und das Leben der Österreicherinnen und Österreicher erschweren“, sagte Justizminister Josef Moser. „Mit dem Gold-Plating-Projekt sollen keine nationalen Schutznormen zurückgenommen bzw. keine Sozialstandards (wie z. B. der bestehende Urlaubsanspruch und der Kündigungsschutz im Mutterschutz) gesenkt werden. [...] Ziel ist es, bürokratische Auswüchse im Zusammenhang mit der Übererfüllung von EU-Normen einzudämmen.“⁷

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Verordnungen, die mit großem bürokratischen Aufwand verbunden sind, gibt es viele. Vor allem übertriebene Meldepflichten, von denen viele nicht mehr zeitgemäß sind oder von Behörden übernommen werden könnten, haben für viele Betriebe einen unnötigen Bürokratieaufwand zur Folge. Prominente Beispiele sind:

Milchmeldeverordnung (BGBl. II Nr. 249/2010, i.d.g.F.)⁸

Die Anlieferungsmilch inkl. dem Erzeugermilchpreis, den Fett- und Eiweißgehalt der Anlieferungsmilch inklusive sämtlicher Qualitätsergebnisse, den Zukauf und Versand von Verarbeitungsmilch innerhalb Österreichs, von/an andere(n) Mitgliedstaaten bzw. von/an Drittstaaten.

Weiters werden

- die erzeugten Milchprodukte,
- der Bestand von Milch und Milchprodukten sowie
- der Absatz von Milch und Milchprodukten bilanzmäßig in eAMA erfasst.

Allergeninformationsverordnung (BGBl. II Nr. 175/2014)⁹

„§ 2. (1) Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Informationen über unverpackte Lebensmittel, die Stoffe oder Erzeugnisse enthalten, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden, an Endverbraucher weiterzugeben.“

SANDWICHES (STÜCK FLADENBROT) UND BELEGTE BRÖTCHEN	
SANDWICH KÄSE, KALT ODER WARM / SANDWICH KAAS, KOUD OF WARM - A - F - G - M - N	€ 4,30
SANDWICH SCHINKEN KÄSE, KALT ODER WARM - A - F - G - M - N	€ 4,90
SANDWICH HAM KAAS, KOUD OF WARM	€ 5,40
SANDWICH HAWAII, WARM / SANDWICH HAWAII, WARM - A - F - G - M - N	€ 5,40
Sandwich Schinken, Käse und Ananas / Sandwich ham, kaas en ananas	
SANDWICH CARPACCIO / SANDWICH CARPACCIO - A - C - E - F - G - H - N - O	€ 9,40
Sandwich mit Salat, Carpaccio vom Kinfisch, Kaviar, Kaviar, Kaviar und Kaviar Dressing Sandwich met salade, runderscarpaccio, zynovoskipptes, garnesourse kaas en balsamicodressing	

Einige „kuriose Gesetze“, die im Zuge der Deregulierungsoffensive abgeschafft wurden:¹⁰

- **1947:** Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Juni 1947, Nr. 136/1947, betreffend die Verwendung der Haut von Rinderköpfen und Unterfüßen von Rindern zur Wurstverarbeitung.
- **1856:** Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 2. August 1856, wirksam für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, über die Art der Verpackung von Gegenständen strafgerichtlicher Untersuchungen, RGBl. Nr. 145/1856.
- **1860:** Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, wirksam für Böhmen, Galizien und die Bukowina, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, das Küstenland, Mähren, Schlesien, Tirol mit Vorarlberg, dann für das lombardisch-venetianische Königreich, womit die, mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October 1860 genehmigten Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes kundgemacht werden.
- **1919:** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 8. April 1919 über den Schutz des Urheberrechtes an Werken der Literatur, Kunst und Photographie im Verhältnisse zum tschechoslowakischen Staate.
- **1943:** Gesetz über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankengesetz). Vom 8. April 1943.

⁶<https://www.iv.at/de/themen/finanzpolitik-recht/2018/gold-plating-ist-wettbewerbsnachteil-fur-heimische-unternehmen-u> [30.08.2018]

⁷Die Presse <https://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/5461846/Was-versteht-man-unter-Gold-Plating> [30.08.2018]

⁸<https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Markt-und-Meldemassnahmen/Milch-Meldevesen> [31.08.2018]

⁹<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2014/175/20140710>

¹⁰<https://kurier.at/politik/inland/diese-kuriosen-gesetze-werden-nun-beseitigt/400027708>

Gold Plating & Überregulierung Beispiele aus der Tabakbranche

Ein klassischer Fall von Gold Plating ist die Überinterpretation der EU-Tabakprodukttrichtlinie 2014/40 EU („TPD2“) im österreichischen Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG).

§ 11 Abs 1 TNRSG BGBl. sieht ein Verbot von Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse vor. Davon nicht umfasst sind Aktivitäten von Unternehmen dieser Branche, die nicht das Ziel oder die direkte oder indirekte Wirkung einer Verkaufsförderung mit sich bringen, den Verkauf von Tabakerzeugnissen zu fördern.

„(...) davon nicht erfasst ist der allgemeine Geschäftsverkehr, siehe Erläuternde Bemerkungen (vgl. 1056 dB XXV. GP 7) ...d.h., dass das Aushändigen von Visitenkarten wie auch die Nennung des Unternehmens, etwa bei Stellen-/Ausschreibungen, Vergaben oder Kundmachungen, zulässig ist.“
(§ 11 Abs. 2 TNRSG)

Der Blick über Österreichs Grenzen zeigt, dass die Unterstützung kultureller Initiativen legal und möglich ist. So sind in Deutschland einzelne Hersteller sehr aktiv, beispielsweise mit den Projekten „The Power of the Arts“¹⁰ oder mit der „Stiftung für Zukunftsfragen“¹¹. JTI Austria dagegen wird laufend mit Anzeigen wegen der mutmaßlichen Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs 1 TNRSG konfrontiert:

SOZIAL- UND KULTURPROJEKTE



GEFÄHRDUNG
DES
COMMUNITY
INVESTMENT
PROGRAMMS

„A G'spia für's Tier“, eines von jährlich ca. 20 von JTI unterstützten Sozial- und Kulturprojekten. Durch die Flut an Anzeigen ist eine Fortsetzung dieses Engagements nur schwer möglich.

REDAKTIONELLE BERICHTE

Integrative Hofgemeinschaft Loidholdhof eröffnet Hofcafé



Das Team des Loidholdhofes mit Iris Perz von JTI Austria und dem Leiter des Loidholdhofes Achim Leiding (links und Bürgermeister Wolfgang Schürz (v. l. 3) (Foto: Foto JTI Austria)

ST. MARTIN. Ein halbes Jahr haben die Sanierungsarbeiten am Loidholdhof in

Bezirkszeitung: redaktioneller Artikel über eine Veranstaltung, an der ein Vertreter des Unternehmens teilgenommen hat.

EMPLOYER BRANDING



Employer-Branding-Werbeschaltung, die im Online-Medium standard.at neben einem redaktionellen Artikel zu sehen war.

Erhoffte Wirkungen von strengeren Regulierungen bleiben weltweit aus – Beispiel Plain Packaging:



In Großbritannien wurden nur einen Monat nach Inkrafttreten von Plain Packaging gehäuft gefälschte Tabakwaren aufgegriffen. Das Fälschen der ungebrandeten Packungen ist wesentlich einfacher. Stichproben zeigten, dass Inhaltsstoffe der gefälschten Zigaretten die im Land gültigen Grenzwerte zum Teil deutlich überstiegen.¹⁰

¹⁰www.thepowerofthearts.de

¹¹https://www.stiftungfuerzukunftsfragen.de

¹²Quelle: <https://www.standard.co.uk/news/london/sniffer-dogs-with-gopro-bodycams-help-find-30000-fake-cigarettes-in-soho-a3547241.html>

¹³Quelle: <http://www.assemblee-nationale.fr/15/cr/2017-2018/20180075.asp#P1117763>



Die französische Gesundheitsministerin Agnès Buzyn bekannte rund ein Jahr nach Einführung öffentlich, dass Plain Packaging sein Ziel – eine Reduktion des Tabakkonsums – verfehlt hat.¹¹



Australien war 2012 weltweit das erste Land, das Plain Packaging einführte. Kurz danach stagnierte der historisch konstante Rückgang beim Tabakkonsum und der illegale Handel stieg um rund 30 %.

Weitere Informationen:

JTI Austria: www.jti.com/Austria

Wikipedia: de.wikipedia.org/wiki/Austria_Tabak

Österreichischer Ratsvorsitz im Rat der Europäischen Union: www.eu2018.at

Intellectual Property Rights: https://europa.eu/youreurope/business/start-grow/intellectual-property-rights/index_de.htm

Monopolverwaltung: www.mvg.at

Bundesgremium der Tabaktrafikanten: www.wko.at/branchen/handel/tabaktrafikanten/start.html

Trafikantenzeitung: www.trafikantenzeitung.at

Info-Portal „Filterlos“: www.filterlos.at

Info-Portal „Alles Tabak“: www.alles-tabak.net

Weitere Informationen zu JTI Austria Tabak finden Sie auch im Internet unter: **jti.com/Austria**

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen brauchen, stehen wir jederzeit zur Verfügung.



RA (D) Ralf-Wolfgang Lothert, MBA

Head of Corporate Affairs &
Communication

Tel: +43 (0) 1 313 42-1786

E-Mail: ralf-wolfgang.lothert@jti.com

JTI Austria GmbH

Koppstraße 116

1160 Wien



Mag. Silvia Polan

Corporate Affairs &
Communication Manager

Tel: +43 (0) 1 313 42-1927

E-Mail: silvia.polan@jti.com

JTI Austria GmbH

Koppstraße 116

1160 Wien

Impressum und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger): JTI Austria GmbH, Koppstraße 116, 1160 Wien, FN 309726 f des Handelsgericht Wien. **Unternehmensgegenstand:** Marketing von Tabakprodukten.
Geschäftsführer: Alexandre Sofianopoulos, Marco Bordignon, Christian Tobias.

Die JTI Austria GmbH steht im Alleineigentum der Austria Tabak GmbH, Koppstraße 116, 1160 Wien, FN 286839 y des Handelsgericht Wien. **Unternehmensgegenstand:** Herstellung und Vertrieb von Tabakwaren. **Geschäftsführer der Austria Tabak GmbH:** Alexandre Sofianopoulos, Marco Bordignon, Christian Tobias. **Mitglieder des Aufsichtsrates der Austria Tabak GmbH:** Klaus Langner, John Robert Fraser, Ilias Asimakopoulos, Stephan Reißmann, Gerald Sikyr, Karin Hribar. **Grundlegende Richtung:** Der JTI Austria Newsletter richtet sich an Stakeholder und die Öffentlichkeit und soll über alle Aspekte der Produktion und des Handels mit Tabakwaren informieren. **Produktion:** zbc3 Gmbh. **Layout:** Quickdraw e. U. – www.quickdraw.at. **Fotos:** JTI Austria GmbH intern, Andi Bruckner, Adobe Stock. **Redaktion:** JTI Austria GmbH / Austria Tabak GmbH – Corporate Affairs & Communication – zbc3 Gmbh.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden Begriffe wie Mitarbeiter geschlechtsneutral verwendet und beziehen sich auf Frauen und Männer gleichermaßen.